

Prüfungsordnung (Satzung) der Universität Flensburg für den Masterstudiengang „Prävention und Gesundheitsförderung“ („Prevention and Health Promotion“)

Vom 28. März 2012

Tag der Bekanntmachung im NBI. MWAVT Schl.-H., S. 47
Tag der Bekanntmachung im Internet, 9. August 2012

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 und § 49 Abs. 5 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H. S. 67), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Universität Flensburg am 15. Februar 2012 die folgende Satzung erlassen.

§ 1

Ziele des Studiums

- (1) Der Studiengang zielt auf die wissenschaftliche Qualifizierung von Fachkräften für die Entwicklung und Durchführung sowie Evaluation von wissenschaftlich fundierten Maßnahmen der Prävention, Gesundheitsförderung und Rehabilitation.
- (2) Der Masterstudiengang baut auf einer gesundheitswissenschaftlichen Grundausbildung auf, die in der Regel durch den erfolgreichen Abschluss eines entsprechenden Bachelor-Studiengangs erfolgt ist. Die Schwerpunkte des Masterstudiengangs liegen in den psychologischen, pädagogischen und sozialwissenschaftlichen Feldern der Gesundheitswissenschaften.
- (3) Das Profil des Masterstudiengangs ist stärker anwendungsorientiert, er setzt aber auch Akzente in der empirischen Gesundheitsforschung, insbesondere in Hinblick auf empirische Forschung zur wissenschaftlichen Fundierung und Optimierung von Praxismaßnahmen.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- a. Vorausgesetzt für die Berücksichtigung im Auswahlverfahren ist ein mit mindestens guter Leistung (Mindestnote: 2,5) abgeschlossenes Bachelorstudium (oder ein äquivalentes, mindestens sechssemestriges Hochschulstudium) an einer Universität oder Fachhochschule in einem gesundheitswissenschaftlichen Fachgebiet.
- b. Ergänzend zu den unter a genannten Studienabschlüssen kann auch ein mit mindestens guter Leistung (Mindestnote: 2,5) abgeschlossenes Bachelorstudium (oder ein äquivalentes, mindestens sechssemestriges Hochschulstudium) an einer Universität oder Fachhochschule in einem gesundheitsaffinen Fachgebiet (mit deutlichem Anteil an gesundheitswissenschaftlichen Studieninhalten und Forschungsmethoden) berücksichtigt werden.
- c. Der Nachweis guter englischer Sprachkenntnisse ist erforderlich. Der Nachweis kann über verschiedene Belege (z.B. Tests, Studium, Auslandsaufenthalt) erfolgen, die der Zulassungsausschuss im Einzelnen festlegt. Für Bewerberinnen

und Bewerber mit einem ersten ausländischen Hochschulabschluss ist – sofern sie nicht Deutsch als Muttersprache haben - darüber hinaus der Nachweis guter deutscher Sprachkenntnisse (nach den Vorgaben der KMK) erforderlich.

§ 3

Umfang, Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) Das Studium ist als Vollzeitstudium angelegt.
- (2) Der Masterstudiengang „Prävention und Gesundheitsförderung“ ist konsekutiv.
- (3) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang beträgt zwei Studienjahre bzw. vier Semester.
- (4) Der Masterstudiengang „Prävention und Gesundheitsförderung“ ist modular aufgebaut. Ein Modul ist ein Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen, die mit einer Modulprüfung abgeschlossen wird. Ein Modul ist in der Regel in einem Semester, ausnahmsweise in zwei Studiensemestern abzuschließen. Entsprechend ihrer Arbeitsbelastung (Präsenz und Selbstlernzeiten sowie Prüfungsaufwand) werden die Module in Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) ausgewiesen.
- (5) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs sind insgesamt 120 CP nachzuweisen.
- (6) Der Masterstudiengang umfasst 12 Module mit insgesamt 96 CP. Modul 11 stellt ein Praxismodul dar, das in Kooperation mit Einrichtungen der Prävention und Gesundheitsförderung durchgeführt wird. Es wird mit 10 CP berechnet und in der Regel im zweiten oder dritten Studienhalbjahr absolviert. Einzelne Module können auch in Kooperation mit anderen deutschen oder ausländischen Universitäten angeboten werden (vgl. Anhang 1: Studienplan und Modulhandbuch).
- (7) Die Master Thesis umfasst 24 CP und wird im letzten Semester mit einem begleitenden Modul (6 CP) angefertigt.
- (8) Das Studium wird in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt, einzelne Module oder Teilmodule können auch in englischer Sprache angeboten werden.

§ 4

Zweck der Prüfungen

- (1) Mit dem Abschluss des Masterstudiums erreichen die Studierenden einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss. Es wird der Hochschulgrad Master of Arts verliehen.
- (2) Die Prüfungen im Rahmen des Masterstudiums stellen vertiefte Kenntnisse im Fachgebiet der Gesundheitswissenschaften, ausgeprägte Fähigkeiten zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten und zur Durchführung empirischer Studien sowie zur wissenschaftlich begründeten Anwendung von Maßnahmen der Prävention, Gesundheitsförderung und Rehabilitation fest.

§ 5

Art und Aufbau der Prüfungen

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
 - a. benoteten und unbenoteten Modulprüfungen
 - b. der benoteten Master Thesis
- (2) Modulprüfungen können aus mehreren Teilprüfungen bestehen.
- (3) Für jede Studierende und jeden Studierenden wird ein Konto über die erzielten Prüfungsnoten und die erworbenen CP angelegt.

§ 6

Form der Prüfungsleistungen

(1) Die Modulprüfungen können in folgenden Formen durchgeführt werden:

1. als schriftliche Klausur von in der Regel 90 Minuten Dauer,
2. als mündliche Prüfung von in der Regel 30 Minuten Dauer (als Einzel- oder Gruppenprüfung),
3. als mündliche Präsentation, Referat oder praktische Anleitung mit und ohne schriftliche Ausarbeitung,
4. als schriftliche Hausarbeit, die selbständige wissenschaftliche Bearbeitung eines Themas (im Umfang von ca. 12 bis 15 Seiten ohne Anhang),
5. als Projektarbeit oder Projektbericht zu einer eigenständig durchgeführten Praxismaßnahme oder empirischen Untersuchung (im Umfang von ca. 12 bis 15 Seiten ohne Anhang),
6. als Praktikumsbericht (im Umfang von ca. 15 bis 20 Seiten).

(2) Die für die Module gültigen Prüfungsleistungen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen (vgl. Anhang 1: Studienplan und Modulhandbuch)

(3) Die Studierenden sind zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen, spätestens jedoch zwei Wochen danach, über die für sie geltende Prüfungsform und über den Umfang der geforderten Prüfungsleistungen verbindlich in Kenntnis zu setzen. Die jeweilige Form der Prüfung und deren Umfang werden von den Prüfern ortsüblich bekannt gegeben.

(4) Für einzelne Lehrveranstaltungen kann von den jeweiligen Leiterinnen oder Leitern eine Anwesenheitspflicht festgelegt werden. Die entsprechenden Teilnahmebedingungen sind zu Beginn der betreffenden Lehrveranstaltung verbindlich anzukündigen.

(3) Zu Modulprüfungen müssen sich die Kandidatinnen und Kandidaten innerhalb des Anmeldezeitraums in der vom Zentralen Prüfungsamt festgelegten Form anmelden.

§ 7

Wiederholbarkeit von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen dürfen nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungen können einmal in einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraum wiederholt werden. Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.

§ 8

Bewertung von Prüfungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten

um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note aus dem nach CP gewichtetem Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.

Die Noten lauten

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend

bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend

(4) Bei der Bildung von Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Für die Bildung von Modulnoten und von Gesamtnoten gelten die Absätze 2, 3 und 4 entsprechend.

(6) In einer Zeugnisergänzung ist eine an das Bewertungsschema der Universität Flensburg angepasste ECTS-Einstufungstabelle aufgeführt, die dokumentiert, welche Fachnoten in einer oder mehreren Vergleichskohorten vergeben wurden und wie häufig. Die Einstufung der relativen Note pro Absolventin und pro Absolvent bezieht sich immer auf die vorherigen zwei Jahreskohorten, dabei ist die eigene Kohorte ausgeschlossen. Die Berechnung erfolgt nur, wenn eine Gesamtheit von mindestens 50 Absolventinnen und Absolventen der genannten Jahreskohorten im jeweiligen Studiengang bzw. Fach vorliegt. Ist keine hinreichend große Zahl von Fachnoten erfasst, sind weitere Jahrgänge in die Berechnung einzubeziehen.

§ 9

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ohne anerkannte Gründe (gemäß Abs. 2) zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt oder glaubhaft gemacht werden. Bei Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so gilt der von Rücktritt oder Versäumnis betroffene Versuch als nicht unternommen und es wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzuerkennen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Als schwerwiegender Fall der Täuschung werden grundsätzlich alle Formen des Plagiats, insbesondere aber das Internet-Plagiat, verstanden. Wird das Vorliegen eines Plagiats durch den Prüfungsausschuss festgestellt, kann die Kandidatin oder der Kandidat durch Beschluss des Prüfungsausschusses von der Erbringung aller weiteren Prüfungsleistungen im Master-Studiengang „Prävention und Gesundheitsförderung“ ausgeschlossen werden. Dieser Beschluss wird erst durch die Bestätigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Universität Flensburg wirksam.

(4) Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Prüferin oder dem Prüfer oder der oder dem

Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung aller weiteren Prüfungsleistungen im Master-Studiengang „Prävention und Gesundheitsförderung“ ausschließen. Dieser Beschluss wird erst durch die Bestätigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Universität Flensburg wirksam.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen beantragen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtshilfebelehrung zu versehen.

§ 10

Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung, Mutterschutz und Elternzeit

1. Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung beziehungsweise chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des Prüflings, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
2. Den Kandidatinnen oder Kandidaten werden die Inanspruchnahme der Schutzfristen nach §§ 3 und 6 des Mutterschutzgesetzes sowie Zeiten der Elternzeit ermöglicht. Vorschriften dieser Prüfungsordnung über die Folgen von Versäumnissen aufgrund von Krankheiten der Kandidatinnen oder Kandidaten gelten auch bei Erkrankung deren Kinder.

§ 11

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

1. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus akkreditierten Studiengängen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in den Fächern des Masterstudiums werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
2. Absatz 1 gilt entsprechend für Leistungen, die an Partneruniversitäten erbracht worden sind.
3. Studien- und Prüfungsleistungen, die an inländischen oder anerkannten ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn die Hochschule keine wesentlichen Unterschiede zu den Leistungen, die sie ersetzen sollen, nachweist. Dabei sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzabkommen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen anzuwenden.
4. Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 3 entsprechend.
5. Anstelle der auswärtig erbrachten Noten wird grundsätzlich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Auf Antrag beim Prüfungsausschuss können auswärtig erbrachte Noten übernommen werden, sofern dieser die Gleichwertigkeit der Notensysteme festgestellt hat.
6. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 12

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören drei Mitglieder aus der Gruppe der am Studiengang beteiligten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, eines aus der Gruppe des Wissenschaftlichen Dienstes und eines aus der Gruppe der Studierenden an.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Senat der Universität Flensburg gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Organisation der Prüfungen und die Erledigung der sonstigen durch diese Satzung übertragenen Aufgaben.

(4) Die oder der Vorsitzende achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, regelt bei vorübergehender Verhinderung eines Mitglieds die Stellvertretung und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können den Prüfungen beiwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Verschwiegenheit.

§ 13

Prüferinnen und Prüfer

Als Prüferin oder Prüfer darf nur tätig werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem betreffenden Prüfungsfach eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Als Beisitzerin oder Beisitzer darf nur tätig werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat. Bei der Bewertung einer Masterarbeit muss eine Prüferin oder ein Prüfer Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein.

Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

§ 14

Master Thesis

(1) Zur Master Thesis wird nur zugelassen, wer aus den studienbegleitenden Prüfungen in den Modulen 1 bis 11, die in der Regel bis zum Ende des dritten Semesters abzulegen sind, Leistungen im Umfang von mindestens 80 CP von insgesamt 96 CP nachweisen kann. Die Master Thesis wird in der Regel im vierten und abschließenden Semester erstellt. Für die bestandene Masterarbeit werden 24 CP vergeben, für das begleitende Modul werden 6 CP vergeben.

(2) Bei der Master Thesis soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(3) Das Thema der Master Thesis kann aus dem gesamten Fachgebiet des Studiengangs gestellt werden. Das Thema wird in der Regel von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer, die im Studiengang lehren,

ausgegeben und betreut; im Ausnahmefall kann auch eine andere prüfungsberechtigte Person die Betreuung übernehmen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema zu unterbreiten.

(4) Die Ausgabe des Themas der Master Thesis erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Das neue Thema ist unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen, zu vereinbaren.

(5) Die Bearbeitungszeit der Master Thesis beträgt sechs Monate. Das Thema muss so gestellt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer die Bearbeitungszeit um höchstens zwei Monate verlängern.

(6) Die Master Thesis ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen, sie kann aber in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer Sprache verfasst werden.

(7) Am Ende der Master Thesis hat jede Kandidatin oder jeder Kandidat die folgende schriftliche Versicherung abzugeben und zu unterschreiben:

„Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet habe. Wörtlich oder dem Sinn nach aus gedruckten oder elektronischen Quellen entnommene oder entlehnte Textstellen sind von mir eindeutig als solche gekennzeichnet worden. Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen diese Versicherung nicht nur zur Bewertung dieser Masterarbeit als „nicht ausreichend“, sondern in schwerwiegenden Fällen auch zu weiteren Maßnahmen der Universität Flensburg bis hin zur Exmatrikulation führen können.“

(8) Die Master Thesis ist fristgemäß im Prüfungsamt abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Master Thesis nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als „nicht ausreichend“ (5) bewertet.

(9) Die Master Thesis ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfer zu bewerten, von denen mindestens eine oder einer Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer im Studiengang sein muss. Eine Gutachterin bzw. ein Gutachter soll der Themensteller und Betreuer der Arbeit sein.

(10) Die Gesamtnote der Master Thesis errechnet sich aus dem Mittelwert der Noten der beiden Gutachten. Die Master Thesis ist nur bestanden, wenn beide Gutachten mindestens die Note „ausreichend (4)“ vergeben. Liegen die Bewertungen der beiden Prüferinnen oder Prüfer um mehr als zwei Noten auseinander oder bewertet nur eines der Gutachten die Master Thesis als „nicht ausreichend (5)“, wirkt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zunächst auf eine einvernehmliche Benotung durch die beiden Prüferinnen oder Prüfer hin. Kommt diese Einigung nicht innerhalb von zwei Wochen zustande, holt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die endgültige Bewertung der Master Thesis durch eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem Fachgebiet der Arbeit ein. Diese Endnote muss innerhalb des durch die Noten der beiden Prüferinnen oder Prüfer vorgegebenen Benotungsspielraums liegen.

§ 15

Bestehen von Prüfungen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet wurde.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfung oder alle dem Modul zugeordneten Teilprüfungen bestanden sind und die für ein Modul

erforderlichen CP erreicht sind.

(3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle für die 12 Module erforderlichen Prüfungen mit 96 CP und die Master Thesis mit 24 CP bestanden sind, sodass insgesamt 120 CP erreicht wurden.

§ 16

Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Modulprüfungsnoten errechnen sich aus dem mit der Anzahl der CP gewichteten arithmetischen Mittel aller dem jeweiligen Modul zugeordneten Teilprüfungsnoten.

(2) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem mit der Anzahl der CP gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten und der Note der Master Thesis.

(3) Für Praktikumsbegleitveranstaltungen werden keine Noten vergeben.

§ 17

Masterabschluss, Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement

(1) Der Masterabschluss besteht aus zwei Teilen: Den Studienbegleitenden Prüfungen im Umfang von 96 CP und der Master Thesis im Umfang von 24 CP.

(2) Das Masterstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle in Absatz 1 vorgeschriebenen Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden.

(3) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums wird der Abschluss „Master of Arts“ erworben. Dieser Abschluss wird in einer Urkunde dokumentiert, die von der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

(4) Zusätzlich zu der Urkunde erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement. Es enthält unter anderem die Studien- und Qualifikationsprofile sowie die Einzelnoten und eine Gesamtnote gem. § 8.

§ 18

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung der Urkunde und des Diploma Supplement bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

(3) Das unrichtige Diploma Supplement ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Diploma Supplement ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 19

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Die Genehmigung des Präsidiums nach § 22 Abs. 6 HSG wurde am 28. März 2012 erteilt.

Flensburg, den 28. März. 2012

Die Präsidentin der Universität Flensburg
Prof. Dr. Waltraud Wende